

Anlage E

Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer

(in der Fassung vom 03.03.2011)

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenenden zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenenden.
5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.
6. Die in den Ziffern 1 - 5 aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages finden auch auf Einzelpersonen Anwendung, die Leistungen im Rahmen des BRV Jug erbringen. Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, das die Anforderungen nach § 30a BZRG erfüllt, verlangen.
7. Die von der Vertragskommission Jugend mit Beschluss Nr. 1/2011 verabschiedeten Vorgaben zum Schlüsselprozess zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Gewalt und Missbrauch von Mitarbeitenden¹, anderen Kindern, Jugendlichen und Externen (s. Anlage B, Teil D, Nr. 3 zum BRV Jug) sind einzuhalten.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Rundschreiben:

- [Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006](#) zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 8a SGB VIII
- [Jugend-Rundschreiben Nr 2/2010](#) Neues Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister-Gesetz(BZRG)für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII.

¹ Einschließlich ehrenamtlich tätige Personen